

Birgit Pecher

Von: Birgit Pecher
Gesendet: Samstag, 5. Dezember 2015 20:46
Betreff: Newsletter
Anlagen: Erlass zur Registrierkassenpflicht.pdf

MOVEMAILHANDLED: 1

Liebe Alle,

hier ein paar ausgewählte Neuigkeiten für 2016 und auch für das Jahresende 2015:

Sonderausgaben im privaten Bereich: es betrifft die sogenannten „Topf-Sonderausgaben“ (nicht Spenden, Kirchenbeiträge,..): Verträge die noch VOR 31.12.15 abgeschlossen werden, dürfen die Beiträge bis inkl. 2020 in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Neuverträge (Versicherungen und Ausgaben/Darlehen für Wohnraumschaffung) ab 2016 keine Absetzbarkeit mehr! D.h. wer überlegt, eine Kranken- Unfall- oder sonstige Versicherung abzuschließen oder umzuändern: heuer noch abschließen! Infos:
<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitsnehmer-pensionisten/arbeitsnehmerveranlagung/sonderausgaben.html>

Finanzamtzahlungen (Umsatzsteuer, Lohnabgaben): ab 1.1.2016 muss jeder, der auch andere Überweisungen mittels E-Banking durchführt, Zahlungen ans Finanzamt mit:

- Vorlage Finanzamtzahlung im E-Banking durchführen (keine normale Inlandsüberweisung mehr – sollte auch bei normalen Privatkonten gehen, wenn man nicht extra ein Businesskonto hat) oder
- Direkt in Finanzonline das „eps-Verfahren“ (für diejenigen, die selbst online die Umsatzsteuervoranmeldung melden) verwenden à Problem, dass oft mit Guthaben und Rückständen die Zahlungen und Meldungen eher kompliziert sind und zu Fehlern neigen!
- Jemand, der auch andere Vorgänge mit Zahlscheinen bezahlt, der darf weiterhin Zahlscheine benutzen (sonst muss es elektronisch bezahlt werden, siehe oben!)
- Wenn das man das nicht macht, ist es eine Finanzordnungswidrigkeit und kann zu kleinen Strafen führen
- Es fehlt jedoch noch eine Verordnung mit Details

Spenden:

- Sach- und Geldspenden sind bis zu 10 % des Gewinnes des laufenden Jahres absetzbar (vor Abzug des 13%igen Gewinnfreibetrages)
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.
- alle Spenden, die lt. BMF absetzbar sind, sind hier eingetragen (also die Vereine):
https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp

Externe Aus- und Fortbildungskosten für Mitarbeiter: hier kann nur noch heuer letztmalig 6% als Bildungsprämie (welche steuerfrei iHv 6% der Kosten im Rahmen der Steuererklärung) geltend gemacht werden, ab 2016 ist sie gestrichen! Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist das Zahlungsdatum relevant (also 2015!), bei Bilanzierern (z.B. GmbHs) ist der Zeitraum der Leistungserbringung (z.B.: Kurs 2015+2016, nur anteilige Kurskosten für 2015 begünstigt) relevant.

Ad **Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht:** anbei als PDF der Erlass mit Infos und Details – als Nachtrag zu meinem damaligen Newsletter. Folgende 3 Punkte erscheinen mir sehr wichtig zu sein, jedoch sollte sich jeder einmal die Mühe nehmen, diese Seiten durchzulesen, wenn man von der Registrierkassenpflicht betroffen ist:

- Seite 33 ff
- Ausdruckspflichten per 31.12. siehe Seite 24f
- Übergangserleichterungen siehe letzte Seite

Verlustvorträge:

- Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern: ab 2016 sind ab 2013 entstandene Verluste unbeschränkt vortragsfähig und nicht mehr, wie bisher, nur für 3 Jahre vortragfähig.

SVAdGW:

- Halber Selbstbehalt – von 20% auf 10% reduzieren: <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740567&action=2>
- Gesundheitshunderter <http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.751244&action=2>
- Ab 2016 kann man nicht nur herabsetzen lassen sondern auch die Beiträge erhöhen lassen, was insofern Sinn macht als dass dann das Jahr steuerlich und wirtschaftlich wirklich zusammenpasst und keine zu hohen Nachzahlungen in Folgejahren zu erwarten sind! Es sind ab 2016 mehrfache Anpassungen im laufenden Jahr möglich, also Herabsetzungen und Hinaufsetzungen, ob das sinnvoll ist, mehrfach zu ändern, sei dahingestellt. Herabsetzungen sind nur so weit zulässig, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherten Person gerechtfertigt erscheint (wie dies geprüft wird?? Evtl. mit der Begründung?)
- So kann z.B. ein Neugründer, welcher sich im 1. oder 2. Jahr befindet (mit Gewerbeschein) anstatt der Mindest-Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung von € 537,78 pm eine Erhöhung auf sein tatsächliches zu erwartendes Einkommen pm wünschen, damit die zu erwartende Sozialversicherungsbelastung für das aktuelle Jahr auch den Zahlungen in diesem Jahr entspricht und nicht in 1-2 Jahren die Nachzahlung kommt! Die Krankenversicherung bleibt in diesen beiden Jahren, ungeachtet einer Erhöhung der Grundlagen in der Pensionsversicherung, trotzdem auf der Mindest-Bemessungsgrundlage, weil im Bereich der Krankenversicherung die Begünstigung gilt, dass es in den ersten 2 Jahren, unabhängig vom Einkommen, keine Nachzahlung gibt.
- Reduktion der Mindest-Grundlagen in der Krankenversicherung ab 2016 auf ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, d.h. für alle Gewerbetreibenden, die bei der SVAdGW versichert sind (egal ob Unternehmensgründer in den ersten 3 Jahren bzw. für Unternehmer mit geringem Gewinn oder sogar einem Verlust oder schon mehr als 3 Jahre selbständig) gilt ab 2016 nur mehr eine Mindest-Beitragsgrundlage von voraussichtlich € 415,72 pm. D.h. von Neugründern wird die Grundlage von € 537,78 auf € 415,72 reduziert (Ersparnis von circa € 112 pro Jahr) und für bereits länger Selbstständige von € 724,02 (Wert 2015) auf € 415,72 (Ersparnis von circa € 283 pro Jahr). Hier detailliertere Infos: http://www.unternehmer-in-not.at/aktkn_173_sva-2016-niedrigere-mindestbeitraege-einheitliche-versicherungsgrenze.php
- Ab 2016 wird es für Neue Selbständige (ohne Gewerbeschein) nur mehr eine Versicherungsgrenze geben, ab der eine Pflichtversicherung eintritt. Auch diese orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze für unselbständig Beschäftigte. Diese Versicherungsgrenze bzw. auch oft „Zuverdienstgrenze“ genannt, beträgt 2016 dann € 4.988,64 pro Kalenderjahr.
- Man kann auch die Quartalsbeiträge ab 2016 in monatlichen Teilbeträgen zahlen, aber nur mit Antrag. Dadurch verschieben sich aber die Zahlungen, da der erste Einzieher erst im 2. Quartalsmonat, also z.B. Februar 2016-Jänner 2017 startet. Bei dieser Vorgangsweise zahlt man keine Verzugszinsen lt. telefonischer Auskunft der SVA vom 18.11.2015.
- Wenn ab 2016 die Einstufung in die Höchst-BGL vorgesehen ist, würde man automatisch zum sogenannten „Geldleister“ werden (beim Arzt immer Privatpatient, keine e-card Nutzung, SKL im Spital kostenlos); wenn man „Sachleister“ beibehalten möchte, muss man einen Antrag auf Herabsetzung für 2016 stellen auf ein bisschen einen Betrag unter der Höchst-BGL. Oder man optiert auf halbe Geldleistung runter (e-card bei Arzt verwendbar, SKL im Spital bleibt). Achtung: wenn Mehrfachversicherung ASVG+GSVG immer Sachleister (betrifft diejenigen, die ein Dienstverhältnis haben und auch bei der SVAdGW versichert sind). Leider sind die Tarife sehr komplex und müssen im Einzelfall sehr genau angeschaut werden. Die SVA kann dazu besser Auskunft geben: <https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/svaportal/tarifauskunft/servicesWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.715135> à Antrag bis 31.1.16 stellen

Glg eure Birgit P.



Steuerberatung Wien22 e.U.
Mag. (FH) Birgit Pecher
Ihre individuelle Steuerberaterin

+43 (0)650 / 626 38 60
bp@steuerberatung-wien22.at

A - 1220 Wien, Melnitzkygasse 1
www.steuerberatung-wien22.at

Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; UID-Nummer: ATU66103977; Handelsgericht Wien FN 384387a

Impressum / Offenlegung gem. § 25 MedG / Information gem. § 5 ECG: <http://www.steuerberatung-wien22.at/impressum.aspx>

Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke! Soweit gesetzlich zulässig, schließe ich jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einfluss, Verzögerungen und dergleichen aus.